

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

164/2022

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 01.12.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 06.12.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 13.12.2022	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung sowie die Niederschlagswasserbeseitigung; hier Gebührenfestsetzung ab 01.01.2023 – Vorstellung der Gebührenkalkulation**

Hinweis:

Die ausführliche Gebührenkalkulation wird im Gremieninfoportal des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

Auf die vertrauliche Behandlung wird hingewiesen.

Beschlussempfehlung

Unter Einbeziehung folgender Vorgaben wird der Gebührenkalkulation der PWC GmbH für die Schmutz und Niederschlagswassergebühren zugestimmt:

- Der Kalkulationszeitraum beträgt 2 Jahre
- Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital in Höhe von 0,33 % zugrunde gelegt.
- Der Ausgleich von Überdeckungen erfolgt in einem Kalkulationszeitraum von 2 Jahren.

Begründung

Gem. § 5 NKAG erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen – hier Abwasserbeseitigung – Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte muss eine entsprechende Kalkulation vorausgehen. Die letzte Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte im Dezember 2020 für die Jahre 2021 und 2022, einschl. Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018. Für die Jahre 2023 und 2024 ist somit eine neue Kalkulation erforderlich, ebenso muss eine Nachkalkulation der Jahre 2019 und 2020 erfolgen. Mit der Vorauskalkulation 2023/2024 und der Nachkalkulation für 2019/2020 wurde die PWC GmbH am 10.05.2022 beauftragt.

Bei der Kalkulation wurden die Gebühren getrennt ermittelt für die drei öffentlichen Einrichtungen

- Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung und
- Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nach § 5 NKAG sollen die Gebühren die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht übersteigen. Im Rahmen der Kalkulation gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 01.03.2022 (Vorlage 13/2022) folgendes beschlossen:

- Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben
- es wird keine Grundgebühr erhoben
- die Abschreibung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der bisherige Kalkulationszeitraum von 2 Jahren wurde im Sinne der Kontinuität beibehalten. Der zulässige Zeitraum liegt zwischen einem und drei Jahren. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von drei Jahren ab der Feststellung der Überdeckung auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Bei der Berücksichtigung von zwei Jahren können einmalige Kostensteigerungen besser ausgeglichen werden, als bei einem jährlichen Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig ist es noch ein überschaubarer Zeitraum, so dass möglicherweise zu hohe oder zu niedrige Gebührensätze zeitnah angepasst werden können.

Es soll eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals erfolgen. Durch verschiedene Rechtsprechungen besteht in Niedersachsen faktisch kein Wahlrecht mehr. Es wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital der letzten 5 Jahre angesetzt. Dieser liegt laut Berechnung des Büros PWC für die Vorkalkulation 2023/2024 bei 0,33 %.

Der Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen soll innerhalb von 3 Jahren ab Feststellung erfolgen. Im Hinblick auf den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren ist es sinnvoll, auch den Ausgleich innerhalb von 2 Jahren zu berücksichtigen.

Für die Nach- und Vorkalkulation hat die PWC GmbH jeweils die ansatzfähigen Kosten ermittelt und auf die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Abwasserbeseitigung verteilt. Dabei wurden neben den Betriebskosten auch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Ebenso wurden evtl. Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Bei der Nachkalkulation wurden den ansatzfähigen Kosten die Gebührenerlöse gegenübergestellt und so die Kostenüber-/unterdeckungen ermittelt. Es ergeben sich daraus folgende Werte

2019

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser	Niederschlags- wasser Straße
	€	€	€	€	€	
Ansatzfähige Kosten	1.230.916	1.078.131	7.140	1.952	83.496	60.196
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-750,00	0	0	0	-750,00	0
Zu deckende Gesamtkosten	1.169.970	1.078.131	7.140	1.952	82.746	
Gebühren- einnahmen	1.250.493	1.155.064	5.268	1.600	88.561	
Kostenüber- (+)/ -unterdeckung (-) 2019		76.933	-1.872	-352	5.815	

Es ergeben sich im Ergebnis für das Jahr 2019 Kostenüberdeckungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ergeben sich Kostenunterdeckungen

2020

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklä- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser	Niederschlags- wasser Straße
	€	€	€	€	€	
Ansatzfähige Kosten	1.284.694	1.136.33	7.376	222	82.017	58.707
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-750,00	0	0	0	-750,00	0
Zu deckende Gesamtkosten	1.225.237	1.136.373	7.376	222	81.267	
Gebühren- einnahmen	1.174.359	1.076.991	7.044	215	90.108	
Kostenüber- (+)/- unterdeckung (-) 2020		-59.382	-332	-6	8.841	

Es ergeben sich im Ergebnis für das Jahr 2020 eine Kostenüberdeckung für die Niederschlagswasserbeseitigung. Im Bereich Schmutzwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ergeben sich Kostenunterdeckungen.

Daraus ergibt sich für den Nachkalkulationszeitraum insgesamt je Bereich folgende Über- bzw. Unterdeckungen

	Schmutz- wasser	Kleinklä- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
2019	76.933	-1.872	-352	5.815
2020	-59.382	-332	-6	8.841
Gesamt	17.551	-2.204	-358	14.656

Die Überdeckungen sind gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Sie werden jeweils zur Hälfte bei der Vorkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 gebührenmindernd berücksichtigt. Die Kostenunterdeckungen werden jeweils zur Hälfte bei der Vorkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 gebührensteigernd berücksichtigt.

Bei den Vorkalkulationen 2023 und 2024 wurden von den geplanten ansatzfähigen Kosten die Überdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 abgezogen und die Unterdeckungen hinzugerechnet. Der verbleibende Betrag wird durch die geplanten Einleitmengen bzw. befestigten Flächen dividiert und so eine Mengengebühr ermittelt. Es ergeben sich folgende Werte:

2023

	Gesamt	Schmutzwasser		Kleinklä- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser	
		Mengen- abhängige Kosten	Schmutz- fracht- abhängige Kosten			Private	Straßen
	€	€	€	€	€	€	€
Ansatzfähige Kosten	1.488.722	624.836	652.021	8.003	409	120.973	82.510
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-14.823	-4.388	-4.388	1.102	179	-7.328	
Kostendeck- ungsbedarf	1.391.389	620.488	647.634	9.105	588	113.615	

2024

	Gesamt	Schmutzwasser		Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser	
	€	€		€	€	€	
		Mengen- abhängige Kosten	Schmutz- fracht- abhängige Kosten			Private	Straßen
Ansatzfähige Kosten	1.529.477	654.126	651.167	7.836	399	129.176	86.771
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-14.823	-4.388	-4.388	1.102	179	-7.328	
Kostendeck- ungsbedarf	1.427.883	649.739	646.780	8.938	578	121.848	

Zusammengefasst führt das zu nachstehenden Gebührensätzen für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024:

	Schmutzwasser		Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlag s- wasser
	Mengen- abhängig	Schmutz- fracht- abhängig			
	€	€	€	€	€
Kostendeckungsbedarf 2023	620.448	647.634	9.105	588	113.615
Kostendeckungsbedarf 2024	649.739	646.780	8.938	578	121.848
Kostendeckungsbedarf 2023/2024	1.270.187	1.294.413	18.043	1.167	235.463
Einleitungsmenge (cbm)	1.269.240	1.390.460	302	20	
Befestigte Flächen in qm					1.024.000
Vorkalkulierte Mengengebühr SW- Kanal	1,00	0,93			
Vorkalkulierte Mengengebühr (€/cbm bzw. €/qm)		1,93	59,74	58,33	0,23
Aktuelle Gebührensätze (nachrichtlich, seit 01.01.2021)		1,53	35,61	22,58	0,17
2019/2020		1,68	40,00	30,77	0,19
2017/2018		1,72	45,50	40,00	0,18

Bei der Schmutzwassergebühr muss eine Aufteilung der Gebühr nach mengen- und schmutzfracht-abhängige Kosten erfolgen, da diese Anteile für die Berechnung der Gebühr für Starkverschmutzer benötigt wird. Insgesamt liegt die kalkulierte Gebühr in sämtlichen Bereichen über dem jeweiligen aktuellen Gebührensatz.

Der Anstieg bei den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Bei den Schmutzwassergebühren waren bei der letzten Kalkulation Überdeckungen in Höhe von rd. 306.000 EUR auszugleichen. Ohne den Ausgleich dieser Unterdeckungen hätte der Gebührensatz nicht bei 1,53 EUR sondern bei 1,77 EUR gelegen.

Die allgemeinen Kostensteigerungen z.B. bei der Klärschlamm Entsorgung, Unterhaltung von Kläranlage und Kanal und auch steigende Abschreibungen durch bereits getätigte bzw. geplante Investitionen führen zur weiteren Erhöhung der Gebühren.

Brockmann

Anlage:

164-2022 Gremieninfo Entwurf Gebührenkalkulation 2023+2024_Stand 15_11_2022